

Vertrag über Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

zwischen

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(Auftraggeber/Verantwortlicher)

und

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(Auftragnehmer/Datenschutzbeauftragter)

1 Bestellung

1.1

Der Aufragnehmer übernimmt höchstpersönlich mit Wirkung

zum ………………

für den Verantwortlichen die Tätigkeit als externen Datenschutzbeauftragten und wird demgemäß gemäß Art. 37 Abs. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) bestellt. Seine Bestellung zeigt er bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde an.

1.2

Die fachliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten, um die die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO zu erfüllen, liegt vor. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die fachliche Qualifikation für die Dauer des Vertrags aufrechterhalten und durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Weiterbildung, sicherstellen wird.

2 Tätigkeiten und übertragene Aufgaben sowie Obliegenheiten des Unternehmens

2.1

Rechtsgrundlage: Die Stellung des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 38 DSGVO, die Aufgaben aus Art. 39 DSGVO.

2.2

Der Aufragnehmer wird als Datenschutzbeauftragter folgende Aufgaben nach Art. 39 DSGVO übernehmen:

Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den Datenschutzvorschriften,

Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,

Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Art. 35 DSGVO;

Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde,

Hinzu kommt die Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

2.2

Dabei gilt für den Auftragnehmer in seiner Rolle als Datenschutzbeauftragter in Erfüllung und Ausübung seiner Aufgaben folgendes:

Er ist der Geschäftsleitung des Verantwortlichen unmittelbar unterstellt;

handelt weisungsfrei;

berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens;

nimmt seine Aufgaben nach Art. 39 Abs. 2 DSGVO risikoorientiert wahr und trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt;

kann sich in datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen an die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.

2.3

Der Auftragnehmer wird als Datenschutzbeauftragter seitens des Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt, indem

Ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (einschließlich Personals) zur Verfügung gestellt werden.

er den erforderlichen Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen erhält,

er ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird,

der Verantwortliche bei Aufnahme der Tätigkeit einen Mitarbeiter, welcher Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist, benennt,

der Verantwortliche sicher stellt, dass der Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt wird.

2.4

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige betroffen Personen können zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen.

2.5

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2.6

HINWEIS: Gemäß Art. 24 Abs. 1 DSGVO bleibt es die Pflicht des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DSGVO stehen.

2.7

Die Parteien konkretisieren einvernehmlich die organisatorische Umsetzung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten und die zur Verfügung zu stellenden Ressourcen und legen diese mindestens in Textform nieder.

3 Dauer des Vertrags

3.1

Der Vertrag gilt zunächst

befristet bis zum ………………

und läuft anschließend unbefristet und kann dann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende mindestens in Textform gekündigt werden. Zum Vertragsende endet die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter und gilt die Bestellung als aufgehoben.

3.2

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien jeder Zeit vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Benennung zum Datenschutzbeauftragten aus einem vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Grund widerrufen wurde..

4 Vergütung

Die Vergütung sowie der vereinbarte zeitliche Tätigkeitsumfang werden in einer separat abzuschließenden Vergütungsvereinbarung geregelt.

[alternativ]

Es wird eine regelmäßige Leistungszeit und Vergütung wie folgt vereinbart:

… Wochenstunden nach freier Zeiteinteilung unter Berücksichtigung der betrieblichen Organisation und Interessen des Auftraggebers.

[ ] Monatliche Pauschalvergütung in Höhe von … EUR

[ ] Stundensatz von …EUR pro Stunde

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).

Die Vergütung ist jeweils am Monatsende gegen Rechnungslegung fällig.

5 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

5.1

Der Auftragnehmer wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen sowie alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter verwenden. Die erhaltenen Informationen wird er nicht an unberechtigte Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen. Übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen

5.2

Die Geheimhaltungsverpflichtung wird von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen der Auftraggeberin bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung zu bestätigen.

5.3

Vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung haben die Vertragsparteien möglicherweise Informationen ausgetauscht, die als vertrauliche Informationen gelten, und diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie vertrauliche Informationen, die nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauscht werden.

5.4

Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen der Vertragsdurchführung einbezogene Dritte sind schriftlich entsprechend vorstehender Geheimhaltungspflicht zu verpflichten.

5.5

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit eine aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder aufgrund börsenrechtlicher Bestimmungen eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Der Datenschutzbeauftragte wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – das Unternehmen im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung abstimmen.

6 Salvatorische Klausel

6.1

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags sowie dieser Textformbestimmung bedürften der Textform (§ 126b BGB).

6.2

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder besteht eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine der unwirksamen, nichtigen bzw. fehlenden Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Datum: ………………     Datum: ………………

………………………… …………………………

Auftraggeber                                                                          Auftragnehmer

ANLAGE

Art. 38 DSGVO - Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39 indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Art. 39 DSGVO - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
2. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.